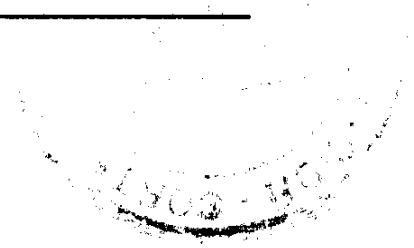


*Zieler*

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---



ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

86. BAND



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.	Seite
<p>26. 11. I. 83 VI ZR 222/80</p>	<p>Wird der Geschädigte durch eine Körperverletzung daran gehindert, einen geplanten Urlaub zu genießen, dann führt dies nicht zum Ersatz eines Vermögensschadens aufgrund einer »Kommerzialisierung« des Urlaubsgenusses, sondern kann nur bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden (Abgrenzung zum Recht des Reisevertrages). . . . 212</p>
<p>27. 12. I. 83 IVa ZR 135/81</p>	<p>Der Ausschluß von Parteivorbringen gemäß § 296 Abs. 1 ZPO ist nicht vertretbar, wenn der betroffenen Partei nicht gleichzeitig mit der Fristsetzung völlig klar gemacht wird, in welche prekäre Lage sie durch die Fristsetzung gerät. Die Mitteilung des Wortlauts des § 296 Abs. 1 ZPO genügt als Belehrung hierüber nicht; die Fristsetzung ist dann unwirksam. . . . . 218</p>
<p>28. 13. I. 83 III ZR 118/81</p>	<p>Entspricht in einer Regelflurbereinigung (§ 1 FlurbG) die einem beteiligten Eigentümer im Flurbereinigungsplan zugeteilte Abfindung den gesetzlichen Bestimmungen (§ 44 FlurbG), so ist für die Annahme eines enteignungsgleichen Eingriffs (»wegen unzureichender Abfindung«) kein Raum mehr. Zur Bindung des ordentlichen Gerichts an ein rechtskräftiges Urteil des Flurbereinigungsgerichts. . . . . 226</p>
<p>29. 17. I. 83 II ZR 259/81</p>	<p>a) Die Beschränkung der Haftung des Verfrachters nach § 660 HGB gilt auch gegenüber einem Ladungsbeteiligten, der den Schadenersatzanspruch wegen Verlustes oder Beschädigung der Güter auf §§ 823, 831 BGB stützt b) Die Begrenzung der Reederhaftung nach § 485 Satz 2, § 660 HGB greift auch ein, soweit ein Ladungsbeteiligter den Reeder wegen eines Besatzungsverschuldens beim Verlust oder der Beschädigung der Güter nach § 831 BGB in Anspruch nimmt. c) Art. 12 EGBGB umfaßt auch Ansprüche, für die der Reeder nach ausländischem Recht für ein Besatzungsverschulden (vgl. § 485 HGB) haftet. . . . . 234</p>

Nr.	Seite
30. 18. I. 83 VI ZR 114/81	Ist die Gefahr der Schädigung eines Ungeborenen (hier durch Röteln-Erkrankung der Mutter während der Frühschwangerschaft), die den Wunsch der Mutter auf Unterbrechung der Schwangerschaft gerechtfertigt hätte, von dem die Mutter beratenden Arzt schuldhaft nicht erkannt worden, haftet dieser den Eltern auf Ersatz der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen (über den Ersatz des normalen Unterhalts war nicht zu entscheiden). Ein Ersatzanspruch des Kindes gegen den Arzt besteht nicht. . . . . 240
31. 18. I. 83 VI ZR 310/79	a) Dem Käufer einer Sache können gegen deren Hersteller auch dann deliktische Schadensersatzansprüche aus Eigentumsverletzung zustehen, wenn diese Sache nach ihrem Erwerb infolge eines fehlerhaft konstruierten oder mit Herstellungsfehlern versehenen Einzelteils beschädigt wird. b) Für deliktische Schadensersatzansprüche ist jedoch kein Raum, wenn sich der geltend gemachte Schaden mit dem Unwert, welcher der Sache wegen ihrer Mangelhaftigkeit von Anfang an anhaftete, deckt. . . . . 256
32. 18. I. 83 X ZB 13/82	Für eine Gebrauchsmusteranmeldung kann die Priorität einer inländischen früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung nicht in Anspruch genommen werden. (»Drucksensor«) . 264
33. 19. I. 83 VIII ZR 315/81	Zahlt der selbstschuldnerische Bürge aufgrund eines rechtskräftigen Vorbehaltsurteils an den Gläubiger, so geht dessen Forderung gegen den Hauptschuldner erst mit dem Abschluß des Nachverfahrens auf ihn über. Er kann daher, falls sich nichts anderes aus dem Innenverhältnis zum Hauptschuldner ergibt, gegen diesen erst nach Abschluß des Nachverfahrens Rückgriff nehmen. . . . . 267